

W i e n e r L a n d t a g

Beilage Nr. 6A/1988

Antrag des Ausschusses für Personal vom 21. April 1988, AZ 40

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr. 6 enthaltene Vorlage des Gesetzes über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz), wird mit folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen."

2. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Auskunft ist nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig begehrt wird."

3. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ auf Antrag des Auskunftswerbers innerhalb von drei Monaten ab Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung."

4. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Langt bei einem Organ ein Begehren um Auskunft in einer Sache ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, so hat es das Begehren unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu weisen. Der Auskunftswerber ist von der Weiterleitung zu verständigen."